

XV. (**Finanzprocuratur.**) An die Stelle der ehemaligen Hofkammer-Procuraturen und Fiscalämter sind laut Finanzministerial-Erlaß vom 13. August 1851 die Finanzprocuraturen getreten, welche in jeder Hauptstadt (mit Ausnahme von Troppau und Krakau) bestehen und in Personal- und Disciplinargelegenheiten der Finanz-Landesdirection beziehw. dem Finanzministerium unterstehen. Deren Aufgabe ist die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung, welche das Staatsvermögen oder die demselben gleich gehaltenen Fonde betreffen und die Erstattung von Rechtsgutachten in derlei Angelegenheiten, endlich die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheit des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen sind sie verpflichtet, den Aufträgen der Staatsbehörden zu entsprechen; ohne Auftrag und Information der administrativen Behörden darf die Finanz-Procuratur nicht vorgehen und darf sie einen Vergleich nur mit dem Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde eingehen. Zu den bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonde gehören nach der mit F.-M.-E. vom 16. Februar 1855 R.-G.-Bl. Nr. 34 kundgemachten Dienstes-Instruction (§. 2. Abth. 5) das Kirchenvermögen und das Vermögen geistl. Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistl. Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, nicht aber, insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistl. Beneficien, die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten und einzubringen sind. Mit Allerh. Entschließung vom 3. October 1858 war die Vertretung auf die Kirchen und Pfründen des landesf. Religions-Studienfonds-Patronates beschränkt worden. Diese Beschränkung wurde auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 durch den Finanzministerial-Erlaß vom 28. October 1875 Z. 18.876 aufgehoben, so daß die Finanz-Procuratur auch die Vertretung der nicht unter einem der obgenannten öffentlichen Patronate, mithin auch der unter einem Privatpatronate stehenden Kirchen und Pfründen zu übernehmen hat. Der letzterwähnte Finanzministerial-Erlaß lautet:

Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der kath. Kirchen und geistl. Beneficien durch die Finanz-Procuraturen regelnden Bestimmungen des §. 2 Abs. 5 der prov. Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuratur vom 16. Febr. 1855 in Folge des k. k. Patentes vom 5. November 1855 (Concordat) eingetreten waren, sind mit der durch das

Gesetz vom 7. Mai 1874 bezw. dessen Art. I. ausgesprochene Aufhebung des gedachten Patenten wieder außer Kraft getreten. Bei Beurtheilung der Frage, inwiefern in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von Kirchen und Pfründen eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten habe, ist zunächst auf den Wortlaut des §. 2 Abs. 5 der Dienstes-Instruction zurückzugehen und ist sich weiters auch der mit dem K.-M.-G. vom 17. Dez. 1855 Z. 19.040 bekannt gegebene Allerhöchste Befehl vom 14. April 1855, wornach den Finanz-Procuraturen außer den in der Dienstes-Instruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen werden, insofern dieselben nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten. Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen, und, nachdem das Vermögen der kathol. Kirche gemäß §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 den für gemeinnützige Eristungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzlei-Decretes vom 31. Dezember 1820 bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die k. k. Finanz-Procuratur zu leisten sei.

In praxi wird nach hierortiger Gepflogenheit von den Pfründen- und Kirchen-Verwaltungen die Beihilfe der Finanz-Procuratur meistens im Wege des Ordinariates oder der Statthalterei in Anspruch genommen. Da sie nämlich in Rechtsgeschäften nicht selbstständig vorgehen dürfen, so werden die Rechtsurkunden, Schuldbriefe im Entwurfe an das Ordinariat zur Prüfung gesandt, welche sie wieder der Statthalterei zur Aeußerung übermittelt. Die Statthalterei läßt nun derlei Schriftstücke von der Finanz-Procuratur begutachten. Wird eine Kirche oder ein Beneficium als Erbe eingesetzt, so vertritt die Finanz-Procuratur ex offio den Erben und sorgt für Hereinbringung der Erbschaft, nachdem sie die ausdrückliche Bevollmächtigung von Seite des Ordinariates (bezw. Statthalterei) zu dieser Vertretung nachgesucht oder erlangt hat. In gleicher Weise sorgt sie über Ansuchen¹⁾ für Einbringung von Legaten und gibt über die Möglichkeit der Einbringung oder Liquidität einer Forderung ihr Gutachten ab. Insbesondere wurde sie in letzterer Zeit nicht selten in Anspruch genommen bei Anlegung der neuen Grundbücher, wenn es sich um einen zweifelhaften Besitzstand oder um die richtige Eintragung des Namens des Eigenthümers handelte. Reclamationen gegen die Grundeinföhung, Einbringung von Zins und anderen Ausständen gehören nicht in ihren Bereich. Wenn irgendwie Gefahr auf Verzug ist (Einbringung von Kirchen-capitalien oder Legaten) erscheint es angezeigt, wenn sich die Kirchen- und Pfründen-Verwaltungen unmittelbar an die Finanz-Procuratur in einer ungestempelten, mit den nöthigen Urkunden belegten Eingabe wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Finanz-Procuratur nur in wichtigen Fällen herangezogen wird,

wenn die selbstständige Ordnung nicht thunlich oder rathsam erscheint, oder wenn die Unterbehörden (Bezirksgericht, Grundbuchamt) Entscheidungen über kirchliches Besizthum getroffen haben, welche mit den weltlichen und kirchlichen Gesezen nicht in Einklang zu sein scheinen. In diesen Fällen ist an das Ordinariat zu berichten, welche, wenn es nöthig erscheint, die Hilfe der Finanzprocuratur, entweder mittelbar (durch die k. k. Statthaltereirei) oder unmittelbar petirt. Die administrativen Behörden sind allerdings an das Gutachten der Finanz-Procuratur gebunden. Allein es kommt auch vor, daß ein solches mangelhaft ist, auf irrigen Voraussetzungen beruht und daher den Gesezen nicht entspricht. Gegen derlei Aeußerungen ist Vorstellung zu erheben und ist ihr das etwa irrige nachzuweisen, im Nothfalle ist auch die Sache im ordentlichen gerichtlichen Wege auszutragen. Die Finanz-Procuratur hat bekanntlich auch die Schule zu vertreten. In den jezt häufig vorkommenden Streitsachen zwischen Kirche und Schule (bezüglich des Besizstandes) hat aber die Finanz-Procuratur keinen Theil zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein eigener Vertreter aufgestellt werde.

Anton Pinzger,
Consistorialrath und Cons.-Secretär.

Linz.

XVI. (Ueber den Meßwein als materia digna.) Vor Kurzem erhielt die Redaction der Quartalschrift vom Herrn Präsidenten des Winzervereines zu Rüdesheim am Rhein, Curatbeneficiaten Siering, einen Brief, dessen Inhalt wir auszüglich mittheilen zu müssen glauben.

Vor allem hegt der geehrte Präsident ein kleines Bedenken über den Ausdruck „materia apta“, wie er im diesbezüglichen Artikel im 1. Hefte dieses Jahrganges S. 34 gebraucht worden, indem er fürchtet, „es könnten sich manche Herren einfach beruhigen in dem Gedanken, daß ein durch Zusatz fremder Stoffe nur unwesentlich aufgeholsener Wein nur innotabiliter mutirt und darum immerhin ein Vinum de vite aptum (consecrabile) sei.“ Es sollte seiner Ansicht nach vielmehr heißen: „materia digna“, gemäß dem Grundsatz: sancta sancte tractanda! — Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß es nicht bloß im Interesse der Sicherheit gelegen sei, wirklich nur unver-

¹⁾ Auch über unmittelbares Aufsuchen der Kirchenvermögens-Verwaltungen allein.